
Verordnung zum Bundesgesetz vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten

vom 1. Dezember 1924 (Stand 1. Januar 2016)

Der Kantonsrat des Kantons Appenzell A.Rh.,

gestützt auf das Bundesgesetz vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten¹⁾ sowie auf Art. 48 Ziff. 4 der Kantonsverfassung,

verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen

(1.)

Art. 1

¹ Die Erledigung der durch das Bundesgesetz und diese Verordnung dem Kanton übertragenen Aufgaben liegt, soweit nichts anderes bestimmt ist, dem Departement Inneres und Sicherheit ob. *

² Gegen die vom Departement Inneres und Sicherheit getroffenen Verfügungen kann binnen 14 Tagen seit der Mitteilung an den Regierungsrat rekuriert werden. Die Beschwerde ist schriftlich mit bestimmten und begründeten Anträgen einzureichen. *

¹⁾ SR [935.51](#)

* vgl. Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

Art. 2

¹ Die Beamten des Kantons und insbesondere alle Polizeiorgane, welche in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit von einer Übertretung der Bestimmungen des Gesetzes oder der eidgenössischen¹⁾ und kantonalen Vollziehungsvorschriften Kenntnis erhalten, sind zur Anzeige verpflichtet. Beweismittel sind beizulegen oder zu bezeichnen.

II. Tombolas

(2.)

Art. 3 *

¹ ...

III. Lotterien zu gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken

(3.)

Art. 4 ...²⁾**IV. Der gewerbsmässige Handel mit Prämienlosen**

(4.)

Art. 5

¹ Personen und Firmen, die im Kanton ihr Domizil oder eine geschäftliche Niederlassung besitzen und sich mit dem gewerbsmässigen Handel von Prämienlosen im eigenen Namen oder auf eigene Rechnung zu befassen wünschen, bedürfen hierzu einer Bewilligung des Regierungsrates.

¹⁾ Vgl. VV vom 27. Mai 1924 zum BG vom 8. Juni 1923 über die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (SR [935.511](#))

²⁾ Gegenstandslos geworden durch die Einführung des StGB am 1. Januar 1942. Für Lotterien zu gemeinnützigen und wohltätigen Zwecken gelten die Bestimmungen der Art. 5–16 des BG vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten.

² Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn die Firma im Handelsregister eingetragen ist, über genügendes Eigenkapital verfügt, die vom Regierungsrat von Fall zu Fall festzusetzende Sicherheit leistet und sich, sofern es sich um eine Aktiengesellschaft oder Genossenschaft handelt, verpflichtet, öffentlich Rechnung abzulegen. Der Bewerber bzw. die Gesellschafter oder die Mitglieder der Verwaltung und des Departements müssen einen guten Leumund geniessen und in Bezug auf ihre geschäftliche Tüchtigkeit Gewähr für den einwandfreien Betrieb des Prämienloshandels bieten.

³ Die Bestimmungen über den gewerbsmässigen Handel mit Prämienlosen finden keine Anwendung auf die in Art. 38 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung¹⁾ erwähnten Banken und deren Prämienlosumsätze.

⁴ Einer Bewilligung des Regierungsrates bedürfen auch die Gehülfen und Agenten der von der zuständigen Behörde autorisierten Prämienloshändler, die sich im Kanton betätigen wollen. Sie wird nur erteilt, wenn der Bewerber einen guten Leumund geniesst und sich über das Dienstverhältnis mit einem konzessionierten Prämienloshändler ausweist.

⁵ Die Bewilligungen sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Sie fallen mit dem Konkurs, der fruchtlosen Auspfändung oder mit dem Verlust der bürgerlichen Ehren und Rechte ohne weiteres dahin.

Art. 6

¹ Die Inhaber von solchen Bewilligungen sind verpflichtet, das in Art. 29 des Bundesgesetzes vorgeschriebene Journal zu führen und über jedes Kaufgeschäft das Abschlussdokument auszufertigen gemäss Art. 29 Abs. 2 des Bundesgesetzes und gemäss den Bestimmungen der eidg. Vollziehungsverordnung²⁾.

Art. 7

¹ Die Prämienloshändler haben eine jährliche Staatsgebühr von 500 bis 2 000 Franken zu entrichten, die sich nach dem Umsatz richtet und vom Regierungsrat festgesetzt wird.

¹⁾ SR [935.511](#)

²⁾ SR [935.511](#)

V. Strafbestimmungen

(5.)

Art. 8 * ...**VI. Schlussbestimmungen**

(6.)

Art. 9

¹ Der Regierungsrat wird dafür besorgt sein, dass die Anzeigen gemäss Art. 28 Abs. 4 des Bundesgesetzes (Erteilung oder Entzug von Bewilligungen zum gewerbmässigen Prämienloshandel) der eidgenössischen Steuerverwaltung und die Anzeigen gemäss Art. 35 Abs. 2 des Bundesgesetzes (Bewilligung der Ausgabe oder Durchführung von Lotterien zu gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken) der schweizerischen Oberpostdirektion¹⁾ unverzüglich übermittelt werden. Er stellt ferner der eidgenössischen Steuerverwaltung²⁾ alljährlich die in Art. 5 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung verlangte Statistik zu.

² Die kantonalen Gerichte und das Departement Inneres und Sicherheit³⁾ sind verpflichtet, die Gerichtsurteile und Entscheide gemäss Art. 52 des Bundesgesetzes jeweils dem Regierungsrat zuhanden des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes zuzustellen. *

Art. 10

¹ Durch das Bundesgesetz, die eidgenössische Vollziehungsverordnung und die kantonale Verordnung werden alle widersprechenden Vorschriften früherer Erlasse, insbesondere Art. 136 Abs. 1 und 2 und Art. 148 des kantonalen Strafgesetzes und das Regulativ betreffend den Vertrieb von Anleihehosen und Prämienwerten, vom Kantonsrat erlassen am 19. März 1894, aufgehoben.

Art. 11

¹ Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1925 in Kraft.

¹⁾ Heute Generaldirektion der Post-, Telephon- und Telegraphenbetriebe genannt.

²⁾ Gemäss Art. 5 der eidg. VV erfolgt heute die Zustellung an die Polizeibehörde des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes

³⁾ Ebenso die Staatsanwaltschaft bei Erlass von Strafverfügungen gemäss Art. 178 StPO vom 30. April 1978 (bGS [321.1](#))

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Lf. Nr. / Abl.
26.04.1981	01.01.1982	Art. 3	aufgehoben	79 / 1980, S. 727; 1981, S. 102
26.04.1981	01.01.1982	Art. 8	aufgehoben	79 / 1980, S. 727; 1981, S. 102
11.05.2015	01.01.2016	Art. 1 Abs. 1	geändert	1287 / 2015, S. 588
11.05.2015	01.01.2016	Art. 1 Abs. 2	geändert	1287 / 2015, S. 588
11.05.2015	01.01.2016	Art. 9 Abs. 2	geändert	1287 / 2015, S. 588

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Lf. Nr. / Abl.
Art. 1 Abs. 1	11.05.2015	01.01.2016	geändert	1287 / 2015, S. 588
Art. 1 Abs. 2	11.05.2015	01.01.2016	geändert	1287 / 2015, S. 588
Art. 3	26.04.1981	01.01.1982	aufgehoben	79 / 1980, S. 727; 1981, S. 102
Art. 8	26.04.1981	01.01.1982	aufgehoben	79 / 1980, S. 727; 1981, S. 102
Art. 9 Abs. 2	11.05.2015	01.01.2016	geändert	1287 / 2015, S. 588